

Verlaufsplan

Für die Antragstellung und Durchführung von Promotionen in der Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

1. Information vor der Antragstellung durch die Promotionsordnung – Verkündungsblatt § 4 (1)
Nr. 38 vom 10.06.09 – oder durch den Promotionsausschuss (PA)

2. Zulassung zum Promotionsverfahren

Empfehlung des Promotionsausschusses:
Diese Zulassung sollte spätestens ca. 6 Monate nach Beginn der Tätigkeit an der Dissertation beantragt werden. **!!!!!!**

- 2.1 Bewerber stellt schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. § 6 (1)
Dem Antrag sollte eine vorbereitete Betreuungsvereinbarung beiliegen. Dieses bedeutet: Eintragung des eigenen Namens und Unterschrift sowie Name und Unterschrift des Betreuers. Formular der Betreuungsvereinbarung ist in den einzelnen Sekretariaten bzw. im Abteilungssekretariat erhältlich
- 2.2 PA prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung und die Eröffnung des Promotionsverfahrens, § 6 (3)
benennt Ombudsmann, § 6 (4)
teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit § 6 (5)
und trägt den Bewerber in die Promovendenliste der Abteilung ein. § 6 (6)

3. Zulassung zur Promotionsprüfung

- 3.1 Bewerber stellt schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. § 7 (1)
- 3.2 PA entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung, § 7 (3)
teilt dem Doktoranden die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit, § 7 (5)
bestellt 1. und 2. Gutachter sowie 2-3 weitere Personen in die Prüfungskommission (PK) und § 8 (1)
legt den Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. § 8 (2)
- 3.3 PA teilt den Gutachtern, Prüfern und Vorsitzenden der Prüfungskommission ihre Ernennung mit, bittet den Vorsitzende um die Übernahme des Verfahrens und die Gutachter um Erstellung der Gutachten.

PA = Promotionsausschuss

PK = Prüfungskommission

4. Dissertation

- | | | | |
|-----|----------|---|--------------------------------|
| 4.1 | PK | Die Gutachter bewerten die Dissertation und reichen die Gutachten dem Vorsitzenden der PK ein.
Die Gutachten sind innerhalb von 2 Monaten einzureichen (Nachfrist von 1 Monat möglich – sonst muss ein neuer Gutachter festgelegt werden). | § 9 (4) |
| 4.2 | PK-Vors. | erteilt Doktoranden über Gutachten einen schriftlichen Bescheid. | § 9 (4) |
| 4.3 | PK-Vors. | lässt Dissertation und Gutachten 2 Wochen zur Einsichtnahme im zuständigen Abteilungssekretariat ausliegen und alle Hochschullehrer der Abteilung sowie Doktoranden darüber unterrichten. | § 9 (6) |
| 4.4 | PK-Vors. | beruft die Sitzung der PK ein. Die PK entscheidet über die Annahme der Dissertation, setzt den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest.
Termin der Disputation wird dem Doktoranden mind. zwei Wochen vorher mitgeteilt. Die Disputation soll zeitnah nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen.
PK-Vors. informiert den Doktoranden unverzüglich nach der Sitzung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation, | § 9 (7)
§ 10 (1)
§ 9 (8) |
| 4.5 | PK | führt die Disputation durch. Die Disputation setzt sich aus dem 45-minütigen öffentlichen Vortrag sowie der Verteidigung zusammen. Die Verteidigung hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60-90 Minuten. | § 10 (2+3) |
| 4.6 | PK-Vors. | teilt dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus. | § 11 (2) |
| 4.7 | PK-Vors. | berichtet PA über das durchgeführte Promotionsverfahren unter Beifügung aller zugehörigen Akten. | § 11 (3) |
| 4.8 | PA-Vors. | teilt binnen zwei Wochen dem Doktoranden schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung mit. | § 11 (2) |

5. Vollzug der Promotion

- | | | | |
|-----|------------|---|------------|
| 5.0 | Promovend | (nur falls die PK Auflagen für die Veröffentlichung gemacht hat:) erstellt korrigierte Fassung und legt sie dem PA-Vors. zur Genehmigung vor, der hierzu die Stellungnahme der Gutachter einholt. | |
| 5.1 | Promovend | liefert die notwendigen Exemplare seiner Dissertation innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tag der Disputation bei der Universitätsbibliothek (UB) ab. | § 12 (1+2) |
| 5.2 | Promovend | weist die Veröffentlichung seiner Dissertation anhand der Quittung der UB beim Abteilungssekretariat nach. | |
| 5.3 | Abt.-Schr. | veranlasst die Ausstellung der Urkunde und händigt sie dem Promovenden aus. | § 12 (3) |

PA = Promotionsausschuss

PK = Prüfungskommission